



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Detlef Buder (SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Soziales, Arbeit und Gesundheit

### **Ärztliche Rufbereitschaft beim öffentlichen Gesundheitsdienst in den Kreisen**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Grundlage für eine Unterbringung nach § 7 Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) bzw. eine vorläufige Unterbringung nach § 11 PsychKG bildet jeweils ein Unterbringungsgutachten. Nach den Vorschriften der Landesverordnung zum PsychKG kann das Unterbringungsgutachten nur von im Bereich der psychischen Erkrankungen besonders qualifiziertem ärztlichem Personal erstellt werden.

Als örtlicher Träger der Aufgaben nach dem PsychKG halten Kreise und kreisfreie Städte eine Rufbereitschaft im öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigter Ärztinnen und Ärzte vor. Dadurch war eine ärztliche Begutachtung der betroffenen Person vor Ort gewährleistet.

Nunmehr wird es jedoch durch einen Ärztemangel in bestimmten ländlichen Regionen zunehmend schwieriger, eine qualifizierte Rufbereitschaft vorzuhalten. Im Kreis Dithmarschen gibt es bisher vergebliche Bemühungen, durch Stellenausschreibungen oder die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bzw. Ärztinnen und Ärzten der Kliniken eine kontinuierliche Rufbereitschaft zu gewährleisten.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

Die zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik stellt eine freiheitsentziehende Maßnahme und einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar. Daher ist ein hoher Qualitätsanspruch an die Qualifikation des Verfassers des Unterbringungsgutachtens zu stellen. Die nachfolgenden Antworten sind vor diesem Hintergrund zu betrachten.

1. Sind der Landesregierung Kreise und kreisfreie Städte bekannt, denen es nicht möglich ist, durch Stellenausschreibungen oder durch die Zusammenarbeit mit Ärzten außerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes eine kontinuierliche ärztliche Rufbereitschaft zu gewährleisten? Wenn ja, welche?

Antwort:

Ja, die Kreise Dithmarschen und Steinburg haben jeweils in einem Schreiben an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) auf die Problemlage hingewiesen.

2. Wie reagiert die Landesregierung auf die Problemlage jener Kreise und kreisfreien Städte?

Antwort:

Am 21.01.2010 fand ein Gespräch im MASG mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, dem Innenministerium sowie von Landkreistag und Städteverband zur Erörterung der Schwierigkeiten bei der Durchführung des Unterbringungsverfahrens nach dem PsychKG statt. Der ganz überwiegende Tenor war dabei, dass im Hinblick auf den potentiell erheblichen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Menschen am bisherigen Verfahren festgehalten werden muss.

Nach Kenntnis der Landesregierung gelingt es den Kreisen und kreisfreien Städten - bei allen bekannten Schwierigkeiten der ärztlichen Versorgung - durch entsprechende Anstrengungen gesetzeskonforme Lösungen zu finden.

3. Welche Handlungsalternativen gibt es für betroffene Kreise und kreisfreie Städte?

Antwort:

Keine. Es gilt das PsychKG in seiner jetzigen Form.

4. Wie bewertet die Landesregierung das Verfahren einer nicht-ärztlichen Rufbereitschaft mit Blick auf die Vereinbarkeit nach dem PsychKG?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 3.

5. Welche Kompetenzen und Voraussetzungen müssen ggf. bei einer nicht-ärztlichen Intervention vorliegen und welche konkreten Maßnahmen sind damit zulässig?

Antwort:

s. Antwort zu Frage 3.